

STIFTUNG «FOURGIVE»

FÖRDERSTIFTUNG FÜR DAS TIERWOHL WELTWEIT

Finale Fassung

STATUTEN

I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG	2
ART. 1 NAME UND SITZ	2
ART. 2 ZWECK	2
ART. 3 VERMÖGEN	2
II. ORGANISATION DER STIFTUNG	2
ART. 4 ORGANE DER STIFTUNG	2
ART. 5 STIFTUNGSRAT UND ZUSAMMENSETZUNG	2
ART. 6 KONSTITUIERUNG	3
ART. 7 ZU- WIEDER- UND ABWAHLEN VON STIFTUNGSRÄTEN	3
ART. 8 AMTSDAUER	3
ART. 9 KOMPETENZEN	3
ART. 10 BESCHLUSSFASSUNG	4
ART. 11 VERANTWORTLICHKEIT DER STIFTUNGSORGANE	4
ART. 12 REGLEMENTE	4
ART. 13 REVISIONSSTELLE	4
III. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG	4
ART. 14 ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE	4
ART. 15 AUFHEBUNG	5
IV. AUSFÜHRENDE BESTIMMUNGEN	5
ART. 16 STEUERBEFREIUNG, AUFSICHTSBEHÖRDE, HANDELSREGISTEREINTRAG	5

STIFTUNG «FOURGIVE»

STATUTEN

I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG

Art. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen «FourGive» wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich errichtet. Allfällige Sitzverlegungen an einen anderen Ort in der Schweiz sind möglich und bedürfen der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Art. 2 ZWECK

Die Stiftung bezweckt allgemein den Schutz und den Ausbau des Tierwohls weltweit, insbesondere durch

1. Sponsoring von Projekten im Bereich Tierwohl,
2. direkte Investitionen in nicht-börsenkotierte Unternehmen in allen Wirtschaftssektoren, die dem Fokus Tierschutz und Tierwohl in prominenter Weise Rechnung tragen (bspw. Nutz- und Schlachtier-Betriebe mit ausgewiesener Priorität auf dem Tierwohl statt der Gewinnoptimierung, nicht börsenkotierte Dienstleistungsbetriebe mit besonderem Bezug zum Tierwohl usw.)
3. Vermittlung von Investitionsmöglichkeiten in Unternehmen gemäss Ziff. 2
4. Beauftragung und/oder Anstellung von Personal zwecks Aufarbeitung, Information, Dokumentation und straf- und/oder zivilrechtlicher Verfolgung von Verstössen gegen das Tierrecht bzw. Tierwohl und
5. Vertiefung und Verbreiterung des Wissens und der Aufmerksamkeit im Bereich Tierwohl

Die Stifter haben das Recht, den Zweck gemäss und im Verfahren nach Art. 86a ZGB abzuändern.

Art. 3 VERMÖGEN

Die Stifter widmen als Stiftungsvermögen CHF 100'000.-- in bar.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifter oder andere Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten Anlage-Grundsätzen zu verwalten und im Rahmen einer diversifizierten Anlagestrategie dem Zweck dienend anzulegen.

II. ORGANISATION DER STIFTUNG

Art. 4 ORGANE DER STIFTUNG

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat,
- die Revisionsstelle,
- allfällige weitere Organe, die durch Satzung des Stiftungsrates als solche benannt werden.

Art. 5 STIFTUNGSRAT UND ZUSAMMENSETZUNG

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens zwei natürlichen Personen oder Vertreterinnen/Vertretern von juristischen Personen. Die Teilnahme an den ordentlichen Sitzungen des Stiftungsrates hat ehrenamtlich zu erfolgen. Darüber hinaus werden Auslagen und die zusätzlichen Tätigkeiten für die Stiftung im Rahmen anerkannter Standards für Non-Profit-Organisationen entschädigt. Die entsprechenden Regeln werden vom Stiftungsrat erlassen.

STIFTUNG «FOURGIVE»

STATUTEN

Der erste Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. als Stifterin: Lydia Jeanine Ackermann, geb. 20.05.1977, von Bubikon, in Dürnten
2. als Stifter: Viktor Josef Ackermann, geb. 18.09.1970, von Riniken AG und Zürich, in Dürnten

Art. 6 KONSTITUIERUNG

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt insbesondere einen Präsidenten und kann weitere Funktionen bezeichnen.

Art. 7 ZU- WIEDER- UND ABWAHLEN VON STIFTUNGSRÄTEN

Die Stifter wählen zu ihren Lebzeiten gemeinsam alle künftigen Stiftungsräte. Es steht ihnen ein jederzeitiges und unbeschränktes Abberufungsrecht im Rahmen von Art. 8 Abs. 3 der Statuten gegenüber allen Mitgliedern des Stiftungsrates zu.

Verstirbt ein Stifter, so übernimmt dieses Recht der verbleibende Stifter. Verstirbt auch dieser, ergänzt sich daraufhin der Stiftungsrat durch Kooptation gemäss Art. 8 der Statuten.

Art. 8 AMTSDAUER

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode unter Vorbehalt von Art. 7 dieser Urkunde von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern. Das Recht zur Abwahl hat der Stiftungsrat jedoch grundsätzlich nur dann, falls keiner der Stifter im Sinne von Art. 7 dieser Urkunde noch am Leben ist.

Art. 9 KOMPETENZEN

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in dieser Urkunde oder sich drauf stützende Reglemente nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
- Abnahme der Jahresrechnung;
- Wahl des Stiftungsrates gemäss Art. 8 unter Vorbehalt von Art. 7 dieser Urkunde;
- Entwurf und Durchsetzung der strategischen Ziele im Rahmen des Stiftungszwecks;
- Überwachung und grundsätzliche Regulierung der Vermögensanlagen der Stiftung;
- Überwachung aller dem Stiftungsrat unterstellter Organe und Personen und
- Überwachung der Governance gemäss der einschlägigen Praxis für Non-Profit-Organisation

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein oder mehrere Reglemente. Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den

STIFTUNG «FOURGIVE»

STATUTEN

Stiftungsrat geändert werden. Reglemente und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Er zeichnet grundsätzlich kollektiv zu zweien, kann dieses Erfordernis jedoch aufgrund der Effizienz (Projektverantwortung u.ä.) nötigenfalls für einzelne Mitglieder aufheben und diese mit Einzelzeichnungsrecht ausstatten.

Art. 10 BESCHLUSSFASSUNG

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beratungen, Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg bzw. im Rahmen von Videokonferenzen vorgenommen werden.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 10 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

Art. 11 VERANTWORTLICHKEIT DER STIFTUNGSORGANE

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 12 REGLEMENTE

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen nieder, die der Aufsichtsbehörde zur deklaratorischen Genehmigung vorzulegen sind.

Art. 13 REVISIONSSTELLE

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen usanzgemässen Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

III. *ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG*

Art. 14 *ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE*

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

STIFTUNG «FOURGIVE»

STATUTEN

Art. 15 AUFHEBUNG

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen. Die Stifter haben das Recht, diesbezüglich verbindliche Anweisungen zu erlassen.

IV. AUSFÜHRENDE BESTIMMUNGEN

Art. 16 Steuerbefreiung, Aufsichtsbehörde, Handelsregistereintrag

Die Stiftung beantragt bei der zuständigen Stelle die Steuerbefreiung. Als international tätige Stiftung ersucht sie um Unterstellung unter die Bundesaufsicht. Die Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.